



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 54-62)**

Titel **Gesetz, betreffend die Organisation der Friedens-
Richter und Zunftgerichte.**

Ordnungsnummer

Datum 03.06.1803

[S. 54] A. Friedensrichter.

1. In jeder Kirchgemeind ist ein Friedensrichter. In jeder Kirchgemeind aber, in welcher sich das Bedürfniß von mehr als einem Friedensrichter zeigt, wird der Gemeindsrath, auf Bevölkerung und Lokalität gegründet, dem kleinen Rathe über die erforderlich scheinende Anzahl von Friedensrichtern, und den jedem derselben anzuweisenden friedensrichterlichen Kreis sein Gutachten zu fernerer Verfügung einsenden.
2. In der Stadtgemeind Zürich, als einem verfassungsmäßigen Bezirk, ist für jede Section ein Friedensrichter geordnet.
3. Die Friedensrichter werden von den Kirchgemeinden, oder wo selbige in Sectionen abgetheilt wären, von diesen, und entweder aus den Gemeinds-Räthen, oder aus allen zünftigen Bürgern durch das absolute geheime Stimmen- // [S. 55] mehr erwählt. So lange einer Friedensrichter ist, kann er den Beruf eines Advocaten oder Beyständers nicht treiben.
4. Die gewöhnliche Amtsdauer der Friedensrichter ist zwey Jahre, nach deren Verlauf der nemliche immerhin gewählt werden kann.
5. Würde ein Friedensrichter vor Verfluß von zwey Jahren durch Tod oder andern Zufall abgehen, so wird in Zeit 8 Tagen nach der durch den §. 3. bestimmten Form die Stelle wieder besetzt.
6. Alle Streitsachen müssen zuerst vor den Friedensrichter der Gemeinde oder Section, wohin das Geschäft seiner Natur nach gehört, gebracht werden. Dieser soll trachten, die Partheyen mit einander freundlich auszusöhnen, es wäre denn, daß eine Parthey, die nicht in der Gemeinde des Friedensrichters seßhaft ist, ihre Erklärung dahin gäbe, daß sie die Vermittlung des Friedensrichters nicht annehme, in welchem Fall derselbe ihr einen Schein zu Händen des competirlichen Gerichts ausstellen soll, daß sie sich bey ihm gemeldet, aber keine Vermittlung anzunehmen sich erklärt habe.
7. Ist eine gütliche Ausgleichung versucht // [S. 56] worden, aber nicht erhältlich gewesen, so weist er die Partheyen nach Beschaffenheit des Gegenstandes an den competirlichen Richter, und ertheilt denselben einen Schein, daß das streitige Geschäft ihm anhängig gemacht worden, aber keine gütliche Ausgleichung erhältlich gewesen sey.
8. Der Kläger soll sich bey demjenigen Friedensrichter melden, in dessen Gemeind oder Section der Beklagte haushäblich angesessen ist, wenn die Klage unmittelbar seine Person betrifft.
9. Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, oder ein auf demselben haftendes Recht, oder einen darüber geschlossenen Mieth- oder Bestand-Contract, so ist sich



bey demjenigen Friedensrichter zu melden, in dessen Bezirk das Grundstück, oder der grosse Theil desselben liegt.

10. Ist der Beklagte in der Gemeinde oder dem Gemeinds-Bezirk des Friedensrichters seßhaft, so läßt der Friedensrichter die Partheyen durch den Waibel des Gemeindraths vor sich laden. Ist aber der Beklagte in der Gemeinde oder dem Gemeindsbezirk eines andern Friedensrichters seßhaft, so wird von dem Friedensrichter, vor welchen die Streitsache gehört, die Citation an jenen geschickt, der diese dem Beklagten zustellen, und ihn zur Erscheinung auffordern läßt. // [S. 57]

11. Jede in den, zu einer und eben derselben Zunft gehörenden Gemeinden angesesse Parthey ist schuldig, vor dem Friedensrichter persönlich sich zu stellen, es seye dann, daß sie ihres Ausbleibens halber ehehafte Ursache von Krankheit, oder wirklicher Abwesenheit hatte, oder daß der Friedensrichter selbst ihre persönliche Stellung weder verlangen, noch nöthig finden würde.

Wann aber die beklagte Parthey nicht in dem Zunftkreis des competierlichen Friedensrichters, sondern in einer andern Zunft wohnhaft ist, so steht es ihr frey, entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Friedensrichter zu erscheinen, und durch denselben ihre Sache vortragen zu lassen.

12. Wenn die streitenden Partheyen vor dem Friedensrichter erscheinen, soll ihre Streitigkeit sogleich mündlich und ohne Advocaten oder Beyständer vorgetragen, von ihm untersucht werden, und er dieselben durch Vorstellungen zu einer freundlichen Ausgleichung unter sich zu bereden suchen.

13. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die Verhandlung schriftlich aufgesetzt, und den Partheyen auf ihr Begehren eine Abschrift zugestellt. // [S. 58]

14. Ist kein Vergleich erhältlich gewesen, so wird im Protokoll nur der Gegenstand des Streits samt den Namen der Partheyen, und dem Tag der Erscheinung angemerkt, und dem Kläger darüber ein gleichlautender Schein, wie oben im §. 7. bestimmt ist, ertheilt; damit er sich vor dem competierlichen Gericht ausweisen könne.

15. Wenn Local-Streitigkeiten an einen Friedensrichter des Stadtbezirks, oder einer Kirch-Gemeinde im Canton, welche mehrere Friedensrichter hat, gelangen, so besammelt er auch die übrigen Friedensrichter der Gemeinde. Diese nehmen vereint die nöthige Local-Untersuchung vor, trachten die Partheyen gütlich zu vergleichen, und wenn kein Vergleich erhältlich ist, so weisen sie die Partheyen, wie es laut §. 14. bestimmt ist, mit einem schriftlichen Zeugnisse ohne Anstand an das competierliche Gericht.

16. Die Taxen für alle Ausfertigungen der Friedensrichter werden durch ein künftiges Reglement bestimmt werden.

B. Zunftgerichte.

1. Jede Zunft in den 4 Landbezirken hat ein Zunftgericht von 5 Richtern. // [S. 59]

In der Stadtgemeinde Zürich, welche als verfassungsmäßiger Bezirk ihr besonderes Bezirksgericht hat, ist kein Zunftgericht aufgestellt, sondern die streitigen Fälle, welche durch die Friedensrichter nicht ausgemittelt werden können, gelangen zu rechtlichem Entscheid an das Bezirksgericht.

2. Die Zunftrichter werden unmittelbar von dem kleinen Rathe gewählt.



3. Nach den zwey ersten Jahren erneuert sich das Zunfftgericht jährlich zu einem Drittheil, so daß im ersten Jahre des periodischen Austritts zwey, im 2ten Jahr eben so viele, und im dritten Jahre der fünfte austritt. Die austretenden sind wieder wählbar.

4. Den Präsidenten des Zunfftgerichts erwählt der kleine Rath aus den fünf neugewählten Zunfftrichtern. Die Schreiber wählt jedes Zunfftgericht aus den sämtlichen Schreibern der Gemeindräthe, welche zu einer Zunfft gehören: Der Weibel des Gemeindraths derjenigen Gemeinde, in der sich das Zunfftgericht besammelt, ist auch der Weibel des Zunfftgerichts.

5. Der Präsident trägt die Geschäfte vor, leitet die Berathungen, und hat eine deliberative // [S. 60] Stimme, bey gleich getheilten Stimmen der Richter aber kommt ihm der Entscheid zu.

6. Das Zunfftgericht kann keine streitigen, der friedensrichterlichen Vermittlung unterworfenen Civil-Gegenstände richterlich an die Hand nehmen, noch darüber absprechen, ohne daß ihm durch die klagende Parthey ein schriftliches Zeugniß von dem betreffenden Friedensrichter vorgewiesen wird, daß dieses Geschäft ihm anhängig gemacht, aber keine gütliche Ausgleichung zu Stand gebracht worden seye.

7. Die in dem Kreis des Zunfftgerichts angesessenen Partheyen sollen persönlich vor dem Richter erscheinen, ausgenommen, wenn sie wegen ihres Ausbleibens ehehafte Ursachen von Krankheit oder Abwesenheit haben, oder wenn der Richter selbst ihre Stellung nicht begehren würde.

Wenn aber die beklagte [recte: klagende] Parthey aussert dem Zunfftkreis des Gerichts wohnhaft ist, so steht es ihr frey, persönlich zu erscheinen, oder durch einen Bevollmächtigten ihre Sache dem Richter vortragen zu lassen.

8. Die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Gerichts ist zu jedem rechtlichen Ausspruch // [S. 61] erforderlich. Wird durch Ausstand oder Abwesenheit das Gericht unter fünf vermindert, so sollen die mangelnden Richter durch den Gerichtspräsident aus allen denjenigen Friedensrichtern und Mitgliedern der Gemeindräthe der Zunfft, die nicht im Ausstand sind, nach einem von ihnen zu bestimmenden Kehr bis auf fünf ergänzt werden, da sie dann lediglich die Stelle der Suppleanten versehen, so lange die Abwesenheit der Richter dauert.

9. Das Zunfftgericht entscheidet endlich über Polizeyvergehen und Frevel, welche mit keiner höhern Strafe, als einer Geldbuße von 8 Schweizerfranken, oder einer zweytägigen Einspeerung belegt sind.

Da die Stadtgemeinde Zürich kein Zunfftgericht hat, wird dieses Untersuchungs- und Strafrecht über Polizeyvergehen und Frevel in dem Stadtbezirk dem Gemeindrath geeignet; alle höhern Polizeyvergehen aber weisen die Zunfftgerichte der Landbezirke, und der Gemeindrath der Stadtgemeinde Zürich an das betreffende Bezirksgericht.

Das Zunfftgericht entscheidet in erster Instanz in Streitigkeiten über laufende Schulden, in Zins- und andern Civilstreitigkeiten, welche die // [S. 62] Summe von 64. Schweizerfranken oder 40 fl. nicht übersteigen, so wie auch in Localstreitigkeiten.

Es sollen die vorkommenden Geschäfte summarisch ohne Aufenthalt behandelt, keine schriftlichen Acten gewechselt, sondern die Sache von den Partheyen mündlich vorgetragen, und keine Advocaten noch Beyständer zugelassen werden. In der Stadtgemeinde Zürich gelangen alle Civil- und Localstreitigkeiten an das Bezirksgericht.



11. Würde eine Parthey ihre Streitsache nicht mit derjenigen Deutlichkeit vorzutragen im Stande seyn, daß der Richter aus ihrem Vortrag das nöthige Licht schöpfen könnte, so mag sie aus dem Zunftgericht einen ihr beliebigen Richter als Fürsprech erbitten. Der Aufgeforderete ist schuldig solches zu übernehmen.

12. Die Gerichtskosten sollen gesezlich bestimmt werden, und dem Zunftgericht als Entschädniß zukommen, die Bussen aber fallen in eine besondere Cassa, worüber ein künftiges Reglement das Nähere bestimmen wird.

Zürich, den 3. Junii 1803.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/06.05.2016]